

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 15.05.2014
	Seite 1
Anhänge zu den Clearing-Bedingungen	

< Inhaltsverzeichnis

Anhänge >

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[...]

Kapitel II Transaktionen an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Börsen)

[...]

Abschnitt 2 Clearing von Futures Kontrakten

[...]

2.20 Clearing von Daily Futures-Kontrakten auf TAIEX-Derivate der Taiwan Futures Exchange (TAIFEX)

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in den in Ziffer 1.18 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich benannten Daily Futures-Kontrakten auf TAIEX-Derivate (Future und Optionen) der Taiwan Futures Exchange („TAIFEX“), nachfolgend „Eurex-TAIFEX-Daily-Futures-Kontrakte“ genannt.

2.20.1 Verfahren bei Zahlung

Alle Zahlungen zwecks Erfüllung von Eurex-TAIFEX-Daily-Futures-Kontrakten erfolgen an dem, dem Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.18.4 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) folgenden Geschäftstag der Eurex-Börsen. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am Fälligkeitstag durch entsprechende Guthaben auf dem für die Abwicklung von Eurex-TAIFEX-Daily-Futures-Kontrakten erforderlichen Fremdwährungskonto für taiwanesischer Dollar („TWD“) bei einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Bank sicherzustellen.

2.20.2 Schlussabrechnungspreis

(1) Für die Eurex-TAIFEX-Daily-Futures-Kontrakte werden die jeweiligen Schlussabrechnungspreise von der Eurex Clearing AG täglich am

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 15.05.2014
	Seite 2
Anhänge zu den Clearing-Bedingungen	

< Inhaltsverzeichnis

Anhänge >

Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.18.4 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) eines Kontrakts festgelegt. Die Schlussabrechnungspreise entsprechen den täglichen Abrechnungspreisen, der von der TAIFEX für die an der TAIFEX zum Handel zugelassenen TAIEX-Derivate (Future und Optionen) an dem jeweiligen Geschäftstag zum Handelsschluss an der TAIFEX bestimmt wurden.

- (2) Sollten außergewöhnliche Umstände vorliegen, insbesondere wenn aufgrund technischer Probleme der Handel ausgesetzt wird oder wenn es aus sonstigen Gründen nicht zu einer Preisfeststellung der zum Handel an der TAIFEX zugelassenen TAIEX-Derivate (Future und Optionen) kommt, können von der Eurex Clearing AG die Schlussabrechnungspreise in einem anderen Verfahren festgelegt werden.

2.20.3 Erfüllung von Eurex-TAIFEX-Daily-Futures-Kontrakten durch Eröffnung von Positionen in TAIEX-Derivaten der TAIFEX und Barausgleich

- (1) Die Eurex Clearing AG ist Vertragspartner für alle Leistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung von Eurex-TAIFEX-Daily-Futures-Kontrakten.
- (2) Offene Positionen in Eurex-TAIFEX-Daily-Futures-Kontrakten werden von der Eurex Clearing AG am Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.18.4 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) durch einen Differenzbetrag ausgeglichen, der dem internen Geldkonto des Clearing-Mitglieds gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.3 gutgeschrieben oder belastet wird. Der Buchungsbetrag berechnet sich am Schlussabrechnungstag aus der Differenz zwischen dem vereinbarten Preis eines Kontraktes und dessen Schlussabrechnungspreis (Ziffer 2.20.2). Der Käufer verpflichtet sich, den Differenzbetrag zwischen dem vereinbarten Preis eines Kontraktes und einem niedrigeren Schlussabrechnungspreis zu leisten. Der Verkäufer verpflichtet sich, den Differenzbetrag zwischen dem vereinbarten Preis eines Kontraktes und einem höheren Schlussabrechnungspreis zu leisten.
- (3) Zusätzlich zu Absatz 2 gilt:

Die Erfüllung von Eurex-TAIFEX-Daily-Futures-Kontrakten durch Eröffnung von Positionen in TAIEX-Derivaten (Future und Optionen) der TAIFEX erfolgt direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern an dem nächsten, dem Abschluss eines Eurex-TAIFEX-Daily-Futures-Kontraktes an den Eurex-Börsen folgenden Geschäftstag, jedoch spätestens 60 Minuten vor der Eröffnung des Börsenhandels der TAIFEX an diesem Geschäftstag. Insoweit werden von der Eurex Clearing AG die zwecks Erfüllung von Eurex-TAIFEX-Daily-Futures Kontrakten an der TAIFEX zu eröffnenden Positionen in TAIEX-Derivaten (Future und Optionen) durch entsprechende Anwendung von Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.3.1 Absätze (1) (b) and (1) (c) unter Berücksichtigung der folgenden Kriterien: Clearing-Mitglied, Nicht-Clearing-Mitglied bzw. Registrierter Kunde, beauftragtes TAIFEX-Mitglied und des Identifikationskennzeichen der jeweiligen Auftragserteilung, aufgerechnet. Den Clearing-Mitgliedern wird das Ergebnis der Aufrechnung mitgeteilt. Die Verpflichtung

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 15.05.2014
	Seite 3
Anhänge zu den Clearing-Bedingungen	

< Inhaltsverzeichnis

Anhänge >

zur Eröffnung beziehungsweise zur Eingehung von entsprechenden TAIFEX-Derivaten (Future und Optionen) der TAIFEX ist zwingend mittels des TAIFEX-Systems und durch Verbuchung im TAIFEX-Clearinghaus zu erfüllen.

Hinsichtlich der aufgrund fälliger Eurex-TAIFEX-Daily-Futures-Kontrakte geschuldeten Eröffnung von Positionen in TAIFEX-Derivaten (Future und Optionen) der TAIFEX tritt im Verhältnis des jeweiligen Clearing-Mitgliedes zur Eurex Clearing AG und im Verhältnis der Eurex Clearing AG zu den jeweiligen anderen Clearing-Mitgliedern zeitgleich Erfüllung ein, wenn von dem jeweiligen Clearing-Mitglied gemäß Satz 1 die geschuldete Anzahl von TAIFEX-Derivaten (Future und Optionen) der TAIFEX mittels des TAIFEX-Systems im TAIFEX-Clearinghaus zu Gunsten des entsprechenden Clearing-Mitgliedes verbucht und diesem die Inhaberschaft an diesen TAIFEX-Derivaten der TAIFEX verschafft wurde.

Jedes Clearing-Mitglied hat selbst oder durch Beauftragung eines TAIFEX-Mitgliedes sicherzustellen, dass die Eröffnung von Positionen in TAIFEX-Derivaten (Future und Optionen) zu dem gemäß Satz 1 bestimmten Zeitpunkt und mittels des TAIFEX-Systems sowie durch Verbuchung im TAIFEX-Clearinghaus erfolgen kann. Soweit ein Clearing-Mitglied beabsichtigt, die vorgenannte Verpflichtung durch Beauftragung eines TAIFEX-Mitgliedes zu erfüllen, ist die Eurex Clearing AG hierüber unverzüglich schriftlich zu informieren. Diese Information muss den Namen und die Firmenbezeichnung des beauftragten TAIFEX-Mitgliedes (Referenz TAIFEX-Mitglied) enthalten.

2.20.4 Nichteröffnung von Positionen

- (1) Eröffnet das gemäß Ziffer 2.20.3 Abs. (3) zur Eröffnung von Positionen in TAIFEX-Derivaten (Future und Optionen) der TAIFEX verpflichtete Clearing-Mitglied die von ihm geschuldeten TAIFEX-Derivaten (Future und Optionen) der TAIFEX nicht zu dem in Ziffer 2.20.3 Abs. (3) festgelegten Zeitpunkt und gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG, hat die Eurex Clearing AG das Recht, folgende Maßnahmen zu treffen:
- Die Eurex Clearing AG wird spätestens 30 Minuten vor der Eröffnung des Börsenhandels der TAIFEX an dem Geschäftstag, an dem die Nichteröffnung eingetreten ist, im eigenen Namen und durch Beauftragung eines TAIFEX Mitgliedes die nicht eröffnete Anzahl von TAIFEX-Derivaten (Future und Optionen) der TAIFEX mittels des TAIFEX-Systems sowie durch Verbuchung im TAIFEX-Clearinghaus eröffnen bzw. eingehen. Hiermit wird die Eurex Clearing AG diese TAIFEX-Derivate (Future und Optionen), zwecks Erfüllung der Pflichten des säumigen Clearing-Mitgliedes, zu Gunsten des jeweiligen anderen Clearing-Mitgliedes bei dem TAIFEX-Clearinghaus verbuchen und damit diesem Clearing-Mitglied die entsprechenden Rechte an TAIFEX-Derivaten (Future und Optionen) der TAIFEX einräumen. Sodann wird die Eurex Clearing AG zwecks Erfüllung der Pflichten des säumigen Clearing-Mitgliedes eingegangenen Positionen in TAIFEX-Derivaten (Future und Optionen) unmittelbar an der TAIFEX glattstellen.
 - Das nicht fristgerecht belieferte Clearing-Mitglied muss die vorgenannten Maßnahmen der Eurex Clearing AG gegen sich gelten lassen. Soweit die Eurex

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 15.05.2014
	Seite 4
Anhänge zu den Clearing-Bedingungen	

< Inhaltsverzeichnis

Anhänge >

Clearing AG gemäß der vorstehenden Regelung eine Eröffnung bzw. eine Eingehung von TAIEX-Derivaten (Future und Optionen) der TAIFEX eingeleitet hat, ist das säumige Clearing-Mitglied nicht berechtigt, am Tag der Einleitung dieser Maßnahmen oder danach, gemäß Ziffer 2.20.3 Abs. (3) die Erfüllung der geschuldeten Anzahl von TAIEX-Derivaten (Future und Optionen) der TAIFEX an das jeweilige andere Clearing-Mitglied zu bewirken. Wurde von der Eurex Clearing AG dem jeweils anderen Clearing-Mitglied gemäß Ziffer 2.20.4 Abs. (1) erster Spiegelstrich in Verbindung mit Ziffer 2.20.3 Abs. (3) die Inhaberschaft an der geschuldeten Anzahl von TAIEX-Derivaten (Future und Optionen) der TAIFEX verschafft, erlöschen die aus den ursprünglichen Eurex-TAIFEX-Daily-Futures-Kontrakten resultierenden Pflichten des säumigen Clearing-Mitgliedes auf Eröffnung von Positionen in TAIEX-Derivaten (Future und Optionen) der TAIFEX mit schuldbefreiender Wirkung.

- Die Eurex Clearing AG kann von der oben genannten Frist von 30 Minuten vor der Eröffnung des Börsenhandels der TAIFEX an dem jeweiligen Geschäftstag abweichen, wenn bei Einhaltung dieser Frist die vorgenannten Maßnahmen nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand oder Kosten durchgeführt werden können oder sonstige aus den ursprünglichen Eurex-TAIFEX-Daily-Futures-Kontrakten oder TAIEX-Derivaten (Future und Optionen) der TAIFEX resultierende und zu beachtende Fristen oder Verpflichtungen dies erfordern.

- (2) Die Kosten, die durch die vorgenannten Maßnahmen entstanden sind, hat das säumige Clearing-Mitglied zuzüglich etwaiger Verluste, die aufgrund der Erfüllung der Pflichten des säumigen Clearing-Mitgliedes durch die Eurex Clearing AG entstanden sind, zu tragen. Mögliche Gewinne, die aufgrund der Erfüllung der Pflichten des säumigen Clearing-Mitgliedes durch die Eurex Clearing AG entstehen, werden nach Abzug aller der Eurex Clearing AG entstandenen Kosten, den Zugeordneten Beträgen der Eurex Clearing AG zugeführt.
- (3) Des Weiteren erhebt die Eurex Clearing AG von dem säumigen Clearing-Mitglied für jede gemäß Absatz (1) durchgeführte Maßnahme ein Entgelt in Höhe von EUR 250,00.
- (4) Die Geltendmachung eines weiteren Schadens der Eurex Clearing AG bleibt unberührt.

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 15.05.2014
	Seite 5
Anhang 1, 0	

< Inhaltsverzeichnis

Anhänge >

Anhang 1 zu den Clearing-Bedingungen: Clearing-Vereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und einem Clearing-Mitglied

[...]

Abschnitt 3 In das CLEARING einbezogene TRANSAKTIONSARTEN, ELEMENTARY-GRUNDLAGENVEREINBARUNG, NET OMNIBUS CLEARING-VEREINBARUNG; ICM-Clearing-Vereinbarung für ICM-CCD

1 Art der Clearing-Lizenz

Dem CLEARING-MITGLIED wird eingeräumt:

GENERAL-CLEARING-LIZENZ

Eine GENERAL-CLEARING-LIZENZ berechtigt das GENERAL-CLEARING-MITGLIED (GCM) zum CLEARING von EIGENTRANSAKTIONEN, KUNDENTRANSAKTIONEN, NCM-BEZOGENEN TRANSAKTIONEN und RK-BEZOGENEN TRANSAKTIONEN und bezieht sich auf das CLEARING folgender TRANSAKTIONEN¹ ;

- TRANSAKTIONEN an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Börsen) gemäß Kapitel II für die folgenden MCR-Produktgruppen:
 - x Aktien- & Indexprodukte²
 - x Fixed-Income-Produkte²
 - Internationale, über CBF abgewickelte Produkte
 - UK- & Irische Produkte
 - KOSPI-Produkte
 - TAIFEX-Produkte
 - FX-Produkte

[...]

¹ Jede TRANSAKTIONSART kann in dieser Ziffer 1 nur einmal ausgewählt werden.

² Die notwendige Infrastruktur zur Abwicklung von Aktien- & Indexprodukten sowie Fixed-Income Produkten (TARGET2 und/oder SNB Geldkonten sowie CBF oder SIX SIS Abwicklungskonto) muss durch alle CLEARING-MITGLIEDER bereitgestellt werden.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 15.05.2014
	Seite 6
Anhang 1, 0	

< Inhaltsverzeichnis

Anhänge >

DIREKT-CLEARING-LIZENZ

Eine DIREKT-CLEARING-LIZENZ berechtigt das DIREKT-CLEARING-MITGLIED (DCM) zum CLEARING von EIGENTRANSAKTIONEN, KUNDENTRANSAKTIONEN, NCM-BEZOGENEN TRANSAKTIONEN von konzernverbundenen NICHT-CLEARING-MITGLIEDERN und RK-BEZOGENEN TRANSAKTIONEN. Art und Umfang des Konzernverbunds werden von der EUREX CLEARING AG bestimmt. Die DIREKT-CLEARING-LIZENZ bezieht sich auf das CLEARING folgender TRANSAKTIONEN³:

- TRANSAKTIONEN an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Börsen) gemäß Kapitel II für die folgenden MCR-Produktgruppen:
 - x Aktien- & Indexprodukte
 - x Fixed-Income-Produkte²
 - Internationale, über CBF abgewickelte Produkte
 - UK- & Irische Produkte
 - KOSPI-Produkte
 - [TAIFEX-Produkte](#)
 - FX-Produkte

[...]

³ Jede TRANSAKTIONSART kann in dieser Ziffer 1 nur einmal ausgewählt werden.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 15.05.2014
	Seite 7
Anhang 2, 0	

< Inhaltsverzeichnis

Anhänge >

Anhang 2 zu den Clearing-Bedingungen: Clearing-Vereinbarung mit einem Nicht-Clearing-Mitglied und/oder Registrierten Kunden für das Grund-Clearingmodell

[...]

Abschnitt 3 In das Clearing einbezogene TRANSAKTIONSARTEN

Das NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTER KUNDE wird entsprechend der folgenden Wahl am CLEARING der folgenden TRANSAKTIONSARTEN gemäß dieser VEREINBARUNG teilnehmen:

- als REGISTRIERTER KUNDE für die folgenden TRANSAKTIONSARTEN:
 - OTC-KREDITDERIVAT-TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2
 - OTC-ZINSDERIVAT-TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel VIII Abschnitt 3
- als NICHT-CLEARING-MITGLIED für die folgenden TRANSAKTIONSARTEN:
 - TRANSAKTIONEN an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Börsen) gemäß Kapitel II für die folgenden MCR-Produktgruppen:
 - Aktien- & Indexprodukte
 - Fixed-Income-Produkte
 - Internationale, über CBF abgewickelte Produkte
 - UK- & Irische Produkte
 - KOSPI-Produkte
 - TAIFEX-Produkte
 - FX-Produkte

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 15.05.2014 Error! Reference source not found
Anhang 3	Seite 8

< Inhaltsverzeichnis

Anhänge >

Anhang 3 zu den Clearing-Bedingungen: Clearing-Vereinbarung mit einem Nicht-Clearing-Mitglied und/oder Registrierten Kunden für das Individual-Clearingmodell basierend auf Eurex Clearing AG-Dokumentation

[...]

Abschnitt 3 In das CLEARING einbezogene TRANSAKTIONSARTEN; DIREKTE RÜCKÜBERTRAGUNG SEGREGIERTER MARGIN

1 In das Clearing einbezogene Transaktionsarten

Der ICM-KUNDE wird gemäß dieser VEREINBARUNG wahlweise am CLEARING der folgenden TRANSAKTIONSARTEN teilnehmen:

- als REGISTRIERTER KUNDE für die folgenden TRANSAKTIONSARTEN:
 - TRANSAKTIONEN an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Börsen) gemäß Kapitel II
 - TRANSAKTIONEN an der European Energy Exchange (EEX) gemäß Kapitel VII
 - OTC-KREDITDERIVAT-TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2
 - OTC-ZINSDERIVAT-TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel VIII Abschnitt 3
- als NICHT-CLEARING-MITGLIED für die folgenden TRANSAKTIONSARTEN:
 - TRANSAKTIONEN an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Börsen) gemäß Kapitel II für die folgenden MCR-Produktgruppen:
 - Aktien- & Indexprodukte
 - Fixed-Income-Produkte
 - Internationale, über CBF abgewickelte Produkte
 - UK- & Irische Produkte
 - KOSPI-Produkte
 - [TAIFEX-Produkte](#)
 - FX-Produkte

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 15.05.2014
	Seite 9
Anhang 7, Anlage	

< Inhaltsverzeichnis

Anhänge >

Anhang 4 zu den Clearing-Bedingungen: Vereinbarung zur Teilnahme am Individual-Clearingmodell basierend auf einer Kunden-Clearing-Dokumentation mit einem Nicht-Clearing-Mitglied und/oder Registrierten Kunden

[...]

Abschnitt 3 In das Clearing einbezogene Transaktionsarten; DIREKTE RÜCKÜBERTRAGUNG SEGREGRIETER MARGIN

1 In das CLEARING einbezogene TRANSAKTIONSARTEN

Der ICM-KUNDE wird gemäß dieser ICM-TEILNAHMEVEREINBARUNG wahlweise am CLEARING der folgenden TRANSAKTIONSARTEN teilnehmen:

- als REGISTRIERTER KUNDE für die folgenden TRANSAKTIONSARTEN:
 - TRANSAKTIONEN an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Börsen) gemäß Kapitel II
 - TRANSAKTIONEN an der European Energy Exchange (EEX) gemäß Kapitel VII
 - OTC-KREDITDERIVAT-TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2
 - OTC-ZINSDERIVAT-TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel VIII Abschnitt 3
- als NICHT-CLEARING-MITGLIED für die folgenden TRANSAKTIONSARTEN:
 - TRANSAKTIONEN an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Börsen) gemäß Kapitel II für die folgenden MCR-Produktgruppen:
 - Aktien- & Indexprodukte
 - Fixed-Income-Produkte
 - Internationale, über CBF abgewickelte Produkte
 - UK- & Irische Produkte
 - KOSPI-Produkte
 - TAIFEX-Produkte
 -

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 15.05.2014
	Seite 10
Anhang 9, Anlage	

< Inhaltsverzeichnis

Anhänge >

Anhang 8 zu den Clearing-Bedingungen: Clearing-Vereinbarung mit einem Net Omnibus Nicht-Clearing-Mitglied und/oder einem Net Omnibus Registrierten Kunden für das Net Omnibus- Clearingmodell

[...]

Abschnitt 3 In das Clearing einbezogene TRANSAKTIONSARTEN

Das NET OMNIBUS NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTER KUNDE wird entsprechend der folgenden Wahl am CLEARING der folgenden TRANSAKTIONSARTEN gemäß dieser VEREINBARUNG teilnehmen:

- als NET OMNIBUS REGISTRIERTER KUNDE für die folgenden TRANSAKTIONSARTEN:
 - OTC-KREDITDERIVAT-TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2
 - OTC-ZINSDERIVAT-TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel VIII Abschnitt 3
- als NET OMNIBUS NICHT-CLEARING-MITGLIED für die folgenden TRANSAKTIONSARTEN:
 - TRANSAKTIONEN an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Börsen) gemäß Kapitel II für die folgenden MCR-Produktgruppen;
 - Aktien- & Index-Produkte
 - Fixed Income-Produkte
 - Internationale CBF-abgewickelte Produkte
 - UK & Irische Produkte
 - KOSPI Produkte
 - TAIFEX Produkte
 - FX Produkte

[...]